

Wichtige Hinweise zur Vermeidung von Unfällen und Schäden an Versorgungseinrichtungen der EBL (Beilage zur Leitungserhebung)

Dieses Merkblatt gilt für alle Arbeiten im Bereich von **EBL**-Werkleitungen (Kabel für Strom und Telekom, Leitungen für Fernwärme).

1. Pflichten des Bauunternehmers

1.1. Allgemeine Regelungen

Für Bauarbeiten im Nahbereich von unseren Werkleitungen verweisen wir auf die „Allgemeinen Werkvorschriften der **EBL** für die Ausführung von Tiefbauarbeiten“ (Homepage). Dort wird die Handhabung detailliert beschrieben.

1.2. Gesetzliche Bestimmungen

In Bezug auf die Sorgfaltspflicht im Bereich von Werkleitungen wird im Speziellen auf den Art. 239 des Schweizerischen Strafgesetzbuches hingewiesen. Bei grobfahrlässigen Beschädigungen von Leitungen können die fehlbaren Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden.

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

1.3. Erhebungspflicht, Baubeginn

Bevor mit den Bauarbeiten im Bereich von Werkleitungen begonnen werden darf, besteht für die Unternehmer die Erhebungs- und Sicherungspflicht. Die im Projektausführungsplan eingetragenen Werkleitungen haben nur informativen Charakter. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage (da wo nicht bekannt) durch Sondierungen zu ermitteln.

Frühestens zwei Wochen vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Werkleitungen müssen die Leitungserhebungen bei der EBL Planauskunft eingeholt werden.

EBL Planauskunft

Internet: <http://planauskunft.ebl.ch>

Telefon: 061 926 13 03 (Bürozeiten)

1.4. Meldepflicht

Neu erstellte Werkleitungen dürfen erst nach erfolgter Vermessung eingedeckt werden. Für die rechtzeitige Benachrichtigung der **EBL** zur Einmessung der Werkleitungen ist der Unternehmer verantwortlich. Es darf erst nach erfolgter Vermessung mit dem Verfüllen begonnen werden. Wird ohne Vermessung oder ausdrückliches Einverständnis der örtlichen Bauleitung verfüllt, so sind auf Kosten des Unternehmers die Leitungen für die Vermessung freizulegen.

EBL Koordination Einmessung

Telefon: 061 926 13 13 (Bürozeiten)

1.5. Sorgfaltspflicht bei Bauarbeiten

- Unsere Werkleitungen dürfen in keiner Weise beschädigt werden.
- In der Nähe von Werkleitungen ist in einem Abstand von weniger als 30 cm nur Handaushub gestattet.
- Jegliches Spitzeln von Beton an sämtlichen Werkleitungen ist ohne Bewilligung der **EBL** verboten.
- Sämtliche Werkleitungen der **EBL** sind generell frei von Beton zu halten.
- Im Schadens oder Störfall muss jederzeit auf die Trassen, Kabel oder Leitungen zugegriffen werden können.
- Parallel verlegte Werkleitungen und Bauwerke müssen zu **EBL** Werkleitungen einen lichten horizontalen Abstand von mindestens 40 cm aufweisen, bei Querungen ist ein lichter Mindestabstand von 20 cm einzuhalten.
- Die Zugänglichkeit von Schiebern, Syphonklappen, Kabelverteilerschränken, Strassenkappen und Schachtdeckeln muss während der Bauzeit immer gewährleistet sein.
- Die Gräben dürfen nur mit Rundkorn Material verfüllt werden. Gebrochene Ware beschädigt Leitungen.
- Bei allfälligen Niveauänderungen sind die Strassenkappen und Schachteinstiege der neuen Oberfläche anzupassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

2. Spezielle Regelungen für Werkleitungen

2.1. Strom

Die Sicherheit der **EBL**-Kabelleitungen hat oberste Priorität. Deshalb dürfen nur von der **EBL** anerkannte, sachverständige Personen Anordnungen und Weisungen betreffend der Strom-Kabelleitungen erteilen. Bei der **EBL** sind dies die sachverständigen Bauführer und die Montageleiter oder von diesen beauftragte Sachverständige Personen. Muffen und Kabel sind vor dem Verfüllen der Gräben gemäss Vorschrift zu panzern. Vor dem Eindecken sind die eingepanzerten Kabel etc. durch einen Sachverständigen abzunehmen. Die Information zur Abnahme ist mindestens 3 Arbeitstage im Voraus anzuzeigen.

Sämtliche Kabel sind für die Dauer der Arbeiten als «unter Spannung stehend» zu betrachten.

EBL Betriebsführende Stelle
Telefon: 061 926 15 06 (Bürozeiten)

2.2. Fernwärme

Alle Baumassnahmen parallel zu Fernwärmeleitungen, die eine Freigrabung oder Schachtung erfordern, sind wegen der grossen Ausknick- bzw. Aufbäumgefahr durch **EBL** genehmigungspflichtig.

EBL Betriebsführende Stelle
Telefon: 061 926 15 06 (Bürozeiten)

2.3. Telekom

Leistungsstarke Laser können durch direkte oder Streustrahlung irreversible Augenschäden und Hautverbrennungen verursachen.

Daher nicht in die Kabelstirnflächen von Lichtwellenleitern blicken.

3. Unbekannte Leitungen

Werden Leitungen oder Kabel (auch Armaturen, Warnbänder, Abdeckungen etc.) an Stellen gefunden, die vorher von der **EBL** nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und dürfen erst nach Absprache mit der **EBL** Netzleitstelle wieder aufgenommen werden.

EBL Betriebsführende Stelle
Telefon: 061 926 15 06 (Bürozeiten)

4. Notfälle

In Notfällen steht Ihnen während 24 Stunden an 365 Tagen das Störungs-Pikett unter Telefon **061 926 15 08** zur Verfügung.